

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1911)  
**Heft:** 13

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Aufforderung zum freiwilligen Verzicht, wie auch beim Beschluß und der Ausfertigung des Amotionsdekretes und zweier sogenannter Pfarrkonsultoren (*parochi consultores*) bei der Revision, von deren Stimmabgabe („consensus“), resp. Befragung („consilium“) die Gültigkeit der ganzen Verwaltungsmaßregel bedingt ist. (Can. 2, § 2.)

Ist der Bischof an den sogenannten Consensus (nicht mit einer eigentlichen „Zustimmung“ beider identisch!) der zwei Examinatoren oder zwei Konsultoren gebunden — was in den meisten Punkten erfordert ist —, so bilden der Bischof und diese zwei Examinatoren, resp. Konsultoren, ein vollständig gleichberechtigtes Dreierkollegium, eine dreigliedrige Verwaltungskommission, deren Stimmenmehrheit (can. 6, § 1, „duo saltem suffragia“, vgl. auch can. 22, § 1: „coram novo consilio, quod Ordinario et duobus parochis consultoribus constat iuxta § 2, can. 3) entscheidet.

Eine ähnliche Institution besteht im Rechte schon im sogenannten consensus des Domkapitels, von dessen Majoritätsbeschluß ebenfalls die Gültigkeit nicht weniger bischöflicher Amtshandlungen abhängig ist, und im ebenfalls rechtlich vorgeschriebenen Einholen des Kapitulates, der zur Erlaubtheit bischöflicher Akte vonnöten, hat auch das „consilium“ vorliegenden Dekretes sein Vorbild.

Die Eigentümlichkeit der durch das Dekret „Maxima cura“ geschaffenen Verwaltungskörper besteht darin, daß in ihnen Bischof und Examinatoren resp. Konsultoren gleichberechtigte Kommissionsmitglieder sind, wenn es sich um den sogenannten Konsens handelt. Ist nur das „consilium“ erfordert, so genügt es, wenn der Ordinarius den Rat der Examinatoren oder Konsultoren einholt und ist er auch durch ihr einstimmiges Votum nicht gebunden, ganz wie beim „consilium“ des Domkapitels.

Die Unabhängigkeit der Examinatoren und Konsultoren ist in weitgehendem Maße gewahrt.

Zunächst durch den Modus ihrer Wahl. Sie sollen ordentlicher Weise an der Diözesansynode „iuxta receptas normas“ gewählt werden, das heißt wie die „examinatores“ des Tridentinums für die Pfarrkonkurse<sup>3</sup>: „Examinatores autem singulis annis in dioecesana synodo ab episcopo . . . proponantur, qui synodo satisfaciant, et ab ea probentur“ (sess. XXIV., cap. XVIII. de ref.). Diese Wahlweise wird nach der Neukodifizierung des Rechtes die ordentliche und gewöhnliche werden, da die regelmäßige Abhaltung der Diözesansynode durch das neue Gesetzbuch „strengere zur Pflicht gemacht werden wird“<sup>4</sup> (Siehe Heiner, Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus, p. 71.) Den Examinatoren wie Konsultoren wird also ihr Amt auf eine höchst demokratische Weise übertragen. Erhalten sie ihre Jurisdiktion auch durch den Ordinarius, der an der Synode allein Träger derselben ist, so muß

doch die Majorität der Synode ihrer Wahl beistimmen und sie genehmigen. Wird eine Synode abgehalten, so müssen an ihr diese Examinatores und Consultores stets neu gewählt oder bestätigt werden, (can. 4, § 1) deshalb erlöscht auch ihr Amt mit der Feier einer Synode, ganz unabhängig, wie lang oder wie kurz sie im Amte gestanden (can. 4, § 4); auch aus dieser Bestimmung folgt, daß der Wahlmodus durch die Synode über dem durch das Domkapitel steht; dieser ist der außerordentliche, jener der ordentliche. Ist noch keine Synode abgehalten worden oder ist die Feier einer solchen unmöglich, so müssen nämlich sogenannte Prosynodal-Examinatoren resp. -Konsultoren vom Bischofe dem Domkapitel vorgeschlagen werden, das den üblichen Konsens zu ihrer Wahl geben, das heißt mit Stimmenmehrheit dieselbe approbieren muß. Ebenso, wenn ein von der Synode Gewählter vor der nächsten wegstirbt. Jedenfalls soll aber die Amtszeit der Examinatoren wie Konsultoren nicht länger dauern als fünf Jahre und während derselben können sie nur abgesetzt werden aus einem gewichtigen Gründe und mit Zustimmung des Domkapitels.<sup>5</sup>

Ist mit diesen Bestimmungen für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Examinatoren und Konsultoren gesorgt, so wird durch den Amtseid, den sie leisten müssen, ihr Gewissen geschärft, und das sie schwerverpflichtende Amtsgeheimnis, dessen Verletzung ihre Absetzung und geziemende Bestrafung nach sich zieht, wahrt den guten Ruf des betreffenden Pfarrers, der vom Amte entfernt werden soll.

Dem eigentlichen Amotionsdekret hat immer die, gewöhnlich schriftliche, Aufforderung zum freiwilligen Verzicht auf die Pfarrei voranzugehen. Dieselbe muß aber mit der Stimmenmehrheit des erwähnten Dreierkollegiums beschlossen werden. Auch müssen dem Pfarrer die Gründe, die hierzu bewogen haben, entweder schriftlich oder, wenn dies vorsichtshalber nicht möglich ist, wenigstens mündlich mitgeteilt werden. Wären aber großes Aergernis, Streitigkeiten, Prozesse zu befürchten, so brauchen dem betreffenden Seelsorger diejenigen Gründe und Dokumente nicht offenbart zu werden, deren Veröffentlichung Anlaß dazu geben würde; bloß mündliche Verständigung wird übrigens fast immer möglich und deshalb auch geboten sein. Wie für gewöhnlich demnach dem Pfarrer die Einsichtnahme der Akten zu gestatten ist, so sind ihm auch durchweg die Ankläger und Zeugen zu nennen. Wären aber ihre Aussagen aus vernünftigen Gründen nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfolgt, oder hätten die Zeugen sonst Vexationen zu riskieren, so kann die Eröffnung ihrer Namen dem Pfarrer verweigert werden. Jedenfalls ist dies aber ein außerordentlicher Fall, den auch die Moral kennt, und was bezüglich des Amotionsdekretes (can. 17, § 2) gesagt wird, gilt auch hier: Der Bischof und seine Beisitzer müssen dann alle Sorge darauf verwenden, über den Wert der Dokumente und Zeugen

<sup>3</sup> Nach Antwort der Konsistorialkongregation vom 3. Oktober 1910 sind diese „Examinatores“ des Tridentinums identisch mit denen des Dekrets „Maxima cura“.

<sup>4</sup> Vgl. das Dekret „de relationibus dioecesanis et visitatione liminum“ cap. III. 30.

<sup>5</sup> Diese fünfjährige Amtsdauer (von Synode zu Synode) läßt vermuten, daß der neue Kodex vorschreiben wird, alle fünf Jahre eine Synode abzuhalten.

sich auch ohne Einvernahme des Verklagten ein sicheres, gerechtes Urteil zu bilden.

Die Zahl der Examinatoren und Konsultoren ist dem Gutdünken des Ordinarius anheimgestellt; nach den Bestimmungen can. 5, § 3 müssen sie jedenfalls mehrere sein. Die zwei aus ihnen, die bei den betreffenden Verwaltungsakten in Funktion zu treten haben, kann jedoch der Bischof nicht nach Belieben auswählen, sondern das Vorrecht besitzen zunächst diejenigen, die für die fünfjährige Amtsdauer zuerst ernannt wurden, „et in pari electione seniores ratione sacerdotii, vel, hac deficiente, ratione aetatis“ (can. 5, § 1).

Erscheint einer der Examinatoren oder Konsultoren ob eines im kanonischen Rechte anerkannten Grundes offenkundig als verdächtig, so kann er sowohl vom Bischof, als auch vom Pfarrer zurückgewiesen werden.

Als Bedenkzeit und zur Verteidigung sind dem zur Resignation Aufgeforderten eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, die mit der Stimmenmehrheit der Verwaltungskommission auf 20 oder 30 Tage verlängert werden kann. Der Pfarrer kann auch für seine Resignation Bedingungen stellen, falls der Bischof dieselben annehmen kann und will.

Erst wenn es sicher ist, daß der Pfarrer die Aufforderung zur Resignation erhalten und in seiner Verteidigung nicht verhindert und die Frist abgelaufen ist, kann zur Ausfertigung des eigentlichen Amotionsdekretes geschritten werden.

Wie in der Aufforderung zur Resignation immer wenigstens die Tatsachen der Abstimmung der Examinatoren und der erlangten Mehrheit der Stimmen erwähnt werden müssen, so im Amotionsdekret noch überdies die der vergeblichen Einladung zum freiwilligen Verzicht und die Einvernahme des Pfarrers.

Der Pfarrer muß eine schriftliche Verteidigung einreichen. Er kann auch zum Beweise von Tatsachen oder Aussagen bis zu drei Zeugen stellen, und der Bischof kann nur mit dem Konsens der Examinatoren dieselben zulassen oder auch zurückweisen. Will der Bischof selbst Zeugen herbeiziehen, so muß er hierzu den Rat der Examinatoren einholen.

Als letztes Verteidigungsmittel kann der Pfarrer zur Behauptung seiner Position gegen das Amotionsdekret Rekurs einlegen. Dessen Annahme oder Verwerfung hängt von der Abstimmung eines neuen Kollegiums ab, das vom Ordinarius und zwei sogenannten Konsultoren gebildet wird. Können auch zu Examinatoren Pfarrer erwählt werden (Antwort der Congr. Cons. vom 3. Okt. 1910, n. 7), so müssen diese Konsultoren immer Amtskollegen des Rekurrenten, Pfarrer sein. Es ist das wieder eine Bestimmung des Dekretes, welche, fern von aller Willkür, eine fast zart zu nennende Rücksicht auf den durch dasselbe Getroffenen ist.

Gegen die Entscheidung dieser Rekurskommission steht kein Weg zu weiterer Beschwerde offen (can. 25). Der Rekurs nach Rom ist jedenfalls noch immer möglich.

Daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Bedrohung der Rechte des Pfarrers und seine Bestrafung handelt, daß der Gesetzgeber nicht dessen Person, sondern nur das Seelenheil seiner Pfarrkinder im Auge hat,

beweist der ganze Abschnitt „de amoti provisione“. Wird auch can. 28, § 3 bestimmt: „In jedem Falle darf die Frage der künftigen Versorgung des Priesters nicht vermengt werden mit der Frage seiner gegenwärtigen Entfernung von der Pfarrei. Es darf die letztere die erstere nicht verhindern oder verzögern, wenn das Interesse der Seelsorge ihre rasche Erledigung erfordert“, so soll nach can. 26 der Bischof nach Kräften sich bemühen, für den von seiner Pfarrei entfernten oder freiwillig resignierenden Priester durch Versetzung auf eine andere Pfarrei, Zuwenden eines kirchlichen Amtes oder durch Auswerfen einer Pension zu sorgen, ja nach can. 27, § 1 ist es nicht ausgeschlossen, daß demselben eine bessere Pfarrei angeboten werde, und can. 29, § 2 wird in wahrhaft liebevoller Erwägung einem kranken Pfarrer, dem aus höheren Rücksichten sein Amt entzogen werden muß, die ausschließliche Benützung seines alten Pfarrhauses gesichert, bis er anderswo eine bequeme Wohnung findet. Man sieht, der frühere Pfarrer auf Petri Stuhl hat ein Herz für seine einstigen Amtskollegen!

Welche Seelsorger werden nun durch dieses neue Dekret berührt? — Nach can. 30 alle diejenigen, „qui paroeciam, quovis titulo, ut proprii eius rectores obtinent, sive nuncupantur Vicarii perpetui, sive ‚desservants‘, sive alio quolibet nomine“.

Durch diesen Kanon sind zunächst mit einem Schlage die im Dekret ausdrücklich mit ihrem französischen Namen genannten „desservants“ Frankreichs, Belgiens, Hollands und der linksrheinischen Diözesen Deutschlands zu eigentlichen kanonischen Pfarrern erhoben worden.

Im Konkordate von 1802 war nämlich zwischen Napoleon und dem Apostolischen Stuhle vereinbart worden, die Regierung müsse im Verein mit den geistlichen Behörden die notwendigen Pfarreien — durch ein Dekret des Legaten a latere Caprara waren alle früheren Pfarreien aufgehoben — errichten und sie dotieren. Der kleine Korse, dessen Taschen, wenn's aufs „Einstreichen“ ankam, umso größer waren, verfügte die Errichtung einer nur ganz kleinen Anzahl von solchen und wies die übrige Seelsorge sogenannten „desservants“ zu, die von den Staatsbischöfen nach Belieben von einer Stelle zur andern „ad nutum“ versetzt werden konnten, da ihre Anstellungsurkunde auch die Formel enthielt: „donec revocentur“. Es betrug die Zahl dieser desservants 1851 28,822 gegenüber nur 3315 curés, und ihr jetziges Verhältnis war etwa 91.

Die absolute Amovibilität dieser tausende von Pfarrern ist hiermit abgeschafft und ihnen wieder die kanonische Inamovibilität im vernünftigen Rahmen des alten und neuen Rechtes zugesichert.

Oft nicht auch unseren Diasporapfarrern, die freilich kein festes Einkommen aus Kirchengütern und deshalb kein Benefizium besitzen, die Vorteile des Dekrets „Maxima cura“ zufallen? Wir glauben diese Frage bejahen zu können.

Ist auch das französische Konkordat einseitig aufgehoben worden, und sanktioniert die Kirche diesen Vertragsbruch nicht, so ist doch kaum anzunehmen, daß sie mit den desservants des Dekrets „Maxima cura“, die

desservants im Auge hat, wie sie noch vor dem Konkordat oder vielmehr seinem Bruche bestanden. Ihre Stellen konnten nach der Doktrin als „beneficia cum amovibilitate, stabilitate saltem obiectiva“ angesehen werden, da die französische Regierung sich später zu ihrer Bezahlung bequeme, und diese Gehälter von der Kirche als Erträgnis aus freilich usurpiertem Kirchengute angesehen werden. (Siehe Wernz, II b, p. 4, Anm. 7.) In den jetzigen Verhältnissen, wie sie tatsächlich in Frankreich bestehen und aller Voraussicht nach für nicht abschbare Zeit bestehen werden, unterscheiden sich diese „desservants“ in nichts von unsern Diasporapfarrern. Wie diese, üben sie in einem gewissen Kreise das volle Pfarrecht aus, sind aber bezüglich ihres Unterhalts meist auf freiwillige Gaben angewiesen.

Die Fassung des can. 30: „qui paroeciam, quovis titulo, ut proprii eius rectores obtinent, sive nuncupentur vicarii perpetui, sive desservants, sive alio quolibet nomine“ will offenbar „paroecia“, „Pfarrei“ im weitesten Sinne des Wortes verstanden wissen.

Der Titel des Dekretes selbst unterscheidet zwischen „officium curatum“ = Kirchenamt verbunden mit Seelsorge, und „beneficium curatum“ = Seelsorgs-Kirchenamt mit festen Einkünften aus Kirchengütern, und stellt officium curatum und beneficium curatum beide gleicherweise unter das Dekret, dessen Ueberschrift lautet: „de amotione administrativa ab officio et beneficio curato“<sup>6</sup>. „Officium“ wird auch im Dekrete selbst als mit beneficium nicht identischer Begriff gebraucht (can. 26, § 1). „Paroeciae“ und „officia curata“ sind unsere selbständig und definitiv vom Bischofe errichteten Diasporapfarren ganz gewiß. Andernfalls wäre die Stellung der Desservants unter das neue Dekret ein Privileg, eine Ausnahmestellung, gegenüber den andern bisher amoviblen Pfarrern, die der Begründung entbehrte. Um so mehr, da unleugbar die ganze Tendenz des Rechtes dahin geht, die nichtbegründeten Pfarrer den eigentlichen Benefizialpfarrern gleichzustellen in ihren Pflichten, aber dann auch in den Rechten, und das Dekret „Maxima cura“ ein Teil des neuen Gesetzbuches darstellt, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die kirchliche Gesetzgebung den modernen Verhältnissen anzupassen.

Heiner schließt im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (Bd. 85, 1904, p. 80 ff.) einen Artikel über „die Versetzung eines Pfarrers auf dem Verwaltungsweg“, in dem er den in unserem ersten Artikel zitierten Entscheid der Congregatio Epp. et Reg. vom 13. Mai 1903 bespricht, mit den Worten: „Jedenfalls wird dieser Punkt bei der neuen Kodifikation des Kirchenrechts eine gesetzliche Regelung erfahren.“ (Vgl. A. f. K.-R., Bd. 77, p. 124 ff.) Heuser schließt seinen Artikel im „Kirchenlexikon“ über die „desservants“: „... wir ... halten dafür, daß einer allgemeinen Herstellung der Inamovibilität der Sukkursalpfarrer eine zeitgemäße Modifikation der kanonischen

<sup>6</sup> Es könnte dieser Titel freilich auch aufgefaßt werden als Entfremdung (Entziehung) sowohl von den geistlichen Funktionen des Kirchenamtes, als auch von dessen kirchlichen Einkünften („beneficium“ im strikten Sinne).

Bestimmungen über die Ab- und Versetzung der Pfarrer zur Vorbedingung hat.“

Diese Voraussichten und Wünsche sind nun erfüllt. Amovible Pfarrer, die durch einen „Federstrich“ ad nutum versetzbar wären, gibt es nach dem Dekret „Maxima cura“ überhaupt nicht mehr. Die vom Kirchenrecht immer perhorreszierte Amovibilität ist definitiv abgeschafft. Handelt es sich um eine eigentliche Absetzung, privatio beneficii, so können die parochi beneficiati noch immer einen kanonischen Prozeß verlangen. Das Dekret bietet aber zu ihrer Versetzung dem Bischofe eine sichere Handhabe. Er muß sich jedoch an ein bestimmtes Verwaltungsverfahren halten, und dadurch ist hinwieder die Inamovibilität der Pfarrer geschützt, ja alle Seelsorger mit eigentlichen Pfarrechten sind, wenn wir nicht irren, durch den vielumstrittenen Erlaß der Konsistorialkongregation zu kanonischen Pfarrern erhoben worden, insofern der Ordinarius bei ihrer Versetzung an dessen Vorschriften gebunden ist.

Durch das „Pfarrerdekret“ sind nicht die „Privilegierten“ den „Enterbten“, die „Inamoviblen“ den „Amoviblen“ gleichgestellt worden, sondern umgekehrt hat auch hier ein gewisser sozialer Ausgleich zwischen „bodenständiger Bourgeoisie“ und „fahrendem Volke“ stattgefunden. Mit weisem Seelsorgerblicke hat Pius die goldene Mittelstraße gewiesen.

Luzern.

Dr. V. v. Ernst.



### Zur Luzerner staatskirchlichen Reformfrage.

(Vergleiche Nr. 10 der „Schweizerischen Kirchenzeitung“.)

St. Mit Hinsicht auf die in Nr. 10 der „Kirchen-Zeitung“ erfolgte Besprechung einiger jüngst über obgenannte Frage im „Basler Volksblatt“ erschienener Artikel möchte Einsender folgendes konstatieren.

1. Der Luzerner Einsender Ag. des „Basler Volksblatt“ hat in seinem Artikel nicht die staatskirchliche Reformfrage als solche eingehend besprochen, sondern nur einen Teil, nämlich die finanzielle Seite derselben: „geistliche Kasse“, Pfrundinspekturamt und Domänenpfründen.

2. Die „besonnene und nüchterne Weise“ der betreffenden Besprechung hätte unseres Erachtens nicht wenig gewonnen, wenn sich der Verfasser die absprechenden Ausfälle gegen frühere Publikationen über die Reformfrage erspart hätte.

3. Mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen in dieser Angelegenheit hätten auch wir (wie die „Kirchen-Zeitung“) geschwiegen, wenn nicht Hr. Ag. — berufen oder unberufen — das Silentium gestört hätte. Auch wir wollen selbstverständlich ruhig die Verhandlungen der verantwortlichen Organe sich entfalten lassen und zwar im vollen Vertrauen auf eine glückliche Lösung des vorliegenden Problems.

4. Hätten andere vor uns, z. B. Hr. Ag., den Versuch gemacht, den wahrlich lange genug stecken gebliebenen Revisionswagen etwas in Bewegung zu bringen, dann hätten wir uns diese Mühe ersparen können. Auch ein „gemäßigteres Tempo“ hätten wir gerne zu-

gestanden, wenn jemand wirklich mit „konkreten Fassungen des Erreichbaren“ vorgetreten wäre. In den Artikeln des Hrn. Ag. konnten wir leider auch keine dieser „konkreten Fassungen“ erblicken. Es gibt auch ein „Tempo“ des Vorgehens in solchen Dingen, mit dem man sogar das Erreichbare noch — verpassen könnte.

5. Wir hatten uns s. Z. nicht zum Ziele gesetzt, bestimmte Reformvorschläge in „konkreter Fassung“ und „scharfer Definition“ aufzustellen, sondern hatten nur die Absicht, das Grundsätzliche in der Frage herauszuheben und darnach eine Reihe von allgemeinen und besondern Postulaten namhaft zu machen.

6. Was diese Postulate anbetrifft, laden wir auch jetzt noch jedermann ein, uns nachzuweisen, ob auch nur ein einziges davon kirchenrechtlich unbegründet sei oder zur Kategorie des Unerreichbaren gehöre. Wir hatten seinerzeit auch Kritik geübt an Dingen, die ohne große Schwierigkeit und lange Verhandlungen schon längst hätten geregelt werden können. Eines unserer Postulate: Aufhebung der zopfigen Beschränkung der Testierfreiheit zu kirchlichen Zwecken — ist nun jüngst durch die gesetzgebende Behörde erfüllt worden. Für ein anderes Postulat betreffend die Heranbildung der Geistlichen ist durch das neue Erziehungsgesetz freie Bahn geschaffen worden.

7. Wenn jemand unsere „Anregungen“ zu beurteilen unternimmt, so müssen wir wünschen, daß dies nicht in Form einiger hingeworfener Sätze, sondern mit sachlicher Gründlichkeit und unter gehörigem Nachweis der eventuell falschen oder unerreichbaren Forderungen geschehe. Wir hatten uns übrigens in unsern Darlegungen zumeist an die Aeußerungen von ältern und neuern Autoritäten angelehnt und von durchaus autoritativer Seite auch uneingeschränkte Zustimmung gefunden.

Diese Bemerkungen glaubten wir anbringen zu müssen, insofern die neueste Kritik die seinerzeit im „Luzerner Volksblatt“ erschienene Artikelserie „Staatskirchliche Probleme“ berührt. — Unsere Reformpostulate von 1908 waren die folgenden: Als obersten Grundsatz und erstes Leitmotiv einer staatskirchlichen Revision wiederholen wir die Forderung, welche vor 40 Jahren unser Dr. Attenhofer für das 19. Jahrhundert gestellt hatte, mit noch mehr Nachdruck für das 20. Jahrhundert: Die Theorie des modernen Staates, die Emanzipation vom staatlichen Bureaukratismus, muß nicht nur den Individuen und profanen Korporationen, sondern auch der Kirche gegenüber zur praktischen Durchführung gelangen. Die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche im Kanton Luzern hat einen besonders schweren Schlag erlitten durch das sogenannte Wessenberger Konkordat von 1806. Dasselbe ist kirchlicherseits nie in Kraft erwachsen, soll darum auch staatlicherseits außer Geltung gesetzt werden. Für die durch dasselbe herbeigeführten Verhältnisse speziell an den Stiften Beromünster und Luzern ist eine dem Kirchenrecht und dem ursprünglichen Stiftungszweck entsprechende Korrektur und für die übrigen rechtlich und historisch begründeten staatskirchlichen Beziehungen ein legitimes Uebereinkommen

anzustreben. Wir müssen von einem modernen Rechtsstaate fordern die ausdrückliche, verfassungsmäßige und gesetzliche Garantie für den freien Erwerb, den ungeschmäälerten Besitz und Genuß und die selbständige Verwaltung aller Güter und Stiftungen jeder Religionsgenossenschaft, also auch der katholischen Kirche und ihrer Institute. Die §§ 450 und 451 des bürgerlichen Gesetzbuches (Beschränkung der Testierfreiheit zu kirchlichen Zwecken) sind aufzuheben (zur Begründung siehe den regierungsrätlichen Bericht vom 18. Februar 1898!). (Ist jetzt erfüllt.) Die noch in den Händen des Staates liegenden kirchlichen Fonds sind der kirchlichen Verwaltung zurückzugeben. Jede noch bestehende Bevormundung geistlicher Stifte ist gänzlich aufzuheben. Dem Staate verbleibt das ihm nach gemeinem Rechte zustehende Aufsichtsrecht. Die Befugnisse der Kastvogtei sind auf das historisch gegebene Maß einzuschränken. Bezüglich der Verwaltung des Ortskirchenguts sollen dem Bischof und seinen Organen alle ihm aus sachlichen und geschichtlichen Gründen zukommenden Rechte gewahrt werden. Demgemäß ist der Abschnitt IV des staatlichen Organisationsgesetzes (handelnd von den Kirchgemeinden) zu revidieren. Hinsichtlich der Heranbildung und Anstellung der Geistlichen ergeben sich aus unsern bezüglichen, auf Aussprüchen kirchlicher Autoritäten fußenden Darlegungen die folgenden Postulate. Die Fachbildung der künftigen Geistlichen soll ganz unter kirchlicher Aufsicht und Leitung erfolgen. Das staatliche Examen für die Zulassung zum geistlichen Stande ist abzuschaffen. Bei Besetzung der geistlichen Pfründen sollen die kirchenrechtlichen Grundsätze vom Staate respektiert werden. Die Ausschreibung erledigter Pfründen soll, gleichviel in welchen Händen das Präsentationsrecht liegt, im kirchlichen Publikationsorgan erfolgen. Die in Händen des Staates liegenden Patronatsrechte sind hinsichtlich ihres Ursprungs einer Sichtung zu unterziehen.

*Anmerkung.* Wir geben dieser Stimme gerne Raum. Rein journalistisch betrachtet, würden wir nun gerne die ganze jetzige konkrete Verhandlungsvorlage in ihren Grundzügen veröffentlichen und dabei auf die oben von Hrn. St. aufgestellten Postulate ganz eingehend zu sprechen kommen. Es würde sich im Anschluß daran eine Reihe von Artikeln schreiben lassen. Doch verzichten wir im Hinblick auf die obschwebenden Verhandlungen und — wie wir schon vor Jahresfrist betonten — einem Wunsche von kirchlicher Seite folgend auf eine nähere Besprechung. Die Sache liegt nun in den besten Händen. Erwarten wir vertrauend ihren Fortgang und ihre Lösung. Die Richtung, in welcher die Lösung erfolgen wird, hatten wir bereits in letzter Nummer angedeutet. Eine Diskussion über die Ag.-Artikel und andere ist ebenfalls nicht notwendig. Sie erschienen nicht in der „Kirchenzeitung“, auch ohne jede Beziehung unsererseits und ebensowenig aus irgendeinem Auftrag, wie eingezogene Erkundigungen uns bestätigen. D. R.



## Kardinal Ferrari und die „Riscossa“.

In Sachen der Verunglimpfung der Mailänder Erzdiözese und ihres Oberhirten durch den Msgr. Scotton in seiner „Riscossa“ geht der „Köln. Volksztg.“ nachstehende Erklärung zu:

„Verehrter Herr Redakteur! Hiesige Blätter, wie ‚Corriere della Sera‘, berichten, daß die ‚Tägliche Rundschau‘ (Berlin) aus Rom wisse, wie Kardinal Ferrari von Mailand in Tränen ausgebrochen sei, als der Papst ihn zur Verantwortung nach Rom einlud, wie aber der Kardinal sich dessen weigerte.“

„Seine Eminenz der hochwst. Herr Kardinal Ferrari beauftragt mich, in der deutschen Presse in seinem Namen zu erklären, daß er weder direkt noch indirekt irgendeine Einladung, nach Rom zu kommen, seitens des Heiligen Vaters erhalten habe.

„Ich kann noch hinzufügen, daß die ‚Tränen‘ der ‚Täglichen Rundschau‘ nicht in Mailand, sondern in der Redaktion der ‚Riscossa‘ (Breganze) geflossen sind, und zwar recht dicke Reuetränen. Denn Msgr. Gottardo Scotton, der die Mailänder Erzdiözese in so ungerechtfertigter Weise des Modernismus bezichtigt hatte, hat in seiner im ‚Corriere della Sera‘ veröffentlichten ‚Berichtigung‘ (26. Februar) ausdrücklich zurückgenommen, als habe er infolge höherer Weisung Mailand angegriffen, und in der letzten Nummer seines Wochenblattes ‚La Riscossa‘ in dem Leitartikel: Mein Schuldbekenntnis (Il mio confiteor) erklärt, nie beabsichtigt zu haben, einen Kirchenfürsten zu beleidigen.

„Indem ich Sie, verehrter Herr Redakteur, freundlichst ersuche, diese Erklärung in Ihrem geschätzten Blatte veröffentlicht zu wollen, zeichne ich mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung. P. Georg Fell S. J., zurzeit deutscher Domgeistlicher, Mailand.“



## Schweigen würden wir

auf den Leitartikel des Pfeil-Korrespondenten in Nr. 64 des „Basler Volksblatt“, wenn derselbe nicht mit einer unpersönlichen Angelegenheit der kirchenpolitischen Reform im Kanton Luzern in einigem Zusammenhang stände. So ist nämlich keine vernünftige Diskussion mehr möglich. Deshalb nur einige kurze Bemerkungen.

Uns lag ferne, auf eine Einzelbesprechung der genannten Ag.-Artikel und anderer im „Basler Volksbl.“ usf. einzugehen. Was der Pfeil-Korrespondent uns hinsichtlich des Begriffes „Landeskirche“ vorwirft, — ist ganz gegenstandslos. Wir haben uns nicht in einer Zeile darüber geäußert. Wir würden uns ganz gerne hier und jetzt theologisch-kirchenrechtlich und historisch-genetisch darüber aussprechen: in kritischer und positiver Betrachtung. Wir wollen nun aber einmal keine Artikelserie über die Luzerner staatskirchlichen Verhältnisse beginnen. Und eine rein theoretisch-wissenschaftliche Erörterung ist bei der Gereiztheit des Pfeil-Korrespondenten durchaus unmöglich. Wir bringen deshalb einfach unsere Erklärung zum Abdruck, die wir in Nr. 70 des „Basler Volksblatt“ veröffentlichten.

### Erklärung.

Die Art und Weise, wie der Pfeil-Korrespondent dieses Blattes gegen die Redaktion der „Kirchenzeitung“ schreibt, veranlaßt uns zu einer kurzen Erklärung. Wir hätten den Artikel im „Basler Volksblatt“ erst übersehen. Aufmerksam gemacht, übermitteln wir der Redaktion nachstehende Entgegnung:

1. Was wir in der „Kirchenzeitung“ vor allem betonen wollten, war die Tatsache: daß gegenwärtig Verhandlungen zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden im Gange seien, daß die Sache also in guten Händen liege, daß begründete Hoffnung bestehe für eine befriedigende Lösung der kirchenpolitischen Verhältnisse und Mißstände.

In dem kurzen Artikel der „Kirchenzeitung“ stand zu lesen: „Wir schwiegen in der ‚Kirchenzeitung‘ in letzter Zeit über diese Angelegenheit, weil gegenwärtig die Verhandlungen obwalten und einen erfreulichen Ausgang versprechen unter den gewählten Gesichtspunkten grundsätzlicher Würdigung der einschlägigen großen Fragen, weiser Berücksichtigung geschichtlich gewordener Verhältnisse und eines interessiven Verhältnisses von Kirche und Staat. Wir kennen auch den Wunsch der kirchlichen Behörde, die Verhandlungen nun ruhig sich entfalten zu lassen.“

2. Auf eine nähere Besprechung der Ag.-Artikel im „Basler Volksblatt“, zu denen wir, nebenbei bemerkt, in gar keiner Beziehung standen, ließen wir uns deshalb nicht ein. Wir gaben nur den allgemeinen Eindruck wieder. (Vgl. „Kirchenzeitung“ Nr. 10, S. 97 ff. und S. 103.)

Ueber den Begriff: „Landeskirche“ usf. haben wir nicht eine Zeile geschrieben. Betont wurden neben den Rechten der katholischen Kirche — um die es sich vor allem handelt — das interessive Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern und eigenartige geschichtlich gewordene Verhältnisse. Der Pfeil-Korrespondent kämpft also gegen Windmühlen. Mit seinen Vergleichen zieht er nicht uns, sondern alle kirchlichen und staatlichen Behörden ohne Ausnahme ins Lächerliche, die auf dem Boden eines interessiven Verhältnisses miteinander verhandeln.

3. Wenn es dem Pfeil-Korrespondenten zum Schlusse gefällt, von der Kritik der Senexartikel, an die er also Beiträge geliefert haben will, zu sprechen, so ist unsere Antwort sehr kurz. Wir haben damals mit Gründen erwidert und stehen jetzt noch voll auf unseren Gründen. Der Pfeil-Korrespondent bekennt nun: er hätte auch im „Schweizerkatholik“ gegen uns geschrieben. So viel wir uns erinnern, war es eine sehr einseitige, den ganzen Stand der Frage verschiebende Erwidern auf die Auslegung einer Genesisstelle in unserer Straßburger Rede. Wir stehen noch heute voll und ganz dazu. Mit dem Artikelschreiber im „Schweizerkatholik“, der sich nun zugleich als Pfeil-Korrespondent im „Basler Volksblatt“ bekennt, hatten wir uns damals aber auch gar nicht in eine literarische Polemik eingelassen. Für theologische Erörterungen mußte der Korrespondent schon seine Thesen klarer fassen und nicht bereits den Fragestandpunkt in nervöser Erregung verschieben. Hoffentlich zwingt uns Korrespondent nicht, Proben gewisser theologischer Aufstellungen näher zu behandeln.

4. Die Beurteilung der Leitartikel der „Schweizer Kirchenzeitung“ im allgemeinen überlassen wir ruhig unseren Lesern. Wenn der Korrespondent denselben vor dem Forum eines Volksblattes allerlei unbewiesene Vorwürfe zuteilt, so mag er das mit seinem Gewissen vereinbaren. Wer sich um die Sache selbst interessiert, wird sich durch Lektüre der „Kirchenzeitung“ selber ein eigenes Urteil bilden können.

In eine weitere Polemik lassen wir uns nicht ein. Wir haben die kostbare Zeit für Wichtigeres zu gebrauchen. Vielmehr aber hätte es uns interessiert, wenn der Pfeil-Korrespondent auf unsere Kritik über seine maßlosen Ausfälle gegen das deutsche Zentrum Antwort gestanden hätte.

Ueber verschiedenartige Liebenswürdigkeiten des Korrespondenten schweigen wir. Wir haben mit sehr vie-

len anderen Leuten und Männern der Presse etwas andere Begriffe von publizistischem Takt — und Nächstenliebe, als der Pfeilkorrespondent.

Luzern, 22. März. A. Meyenberg, Prof.

Die Redaktion des „Basler Volksblatt“ erklärt nun ebenfalls in Nr. 70 aus den gleichen Gründen wie die „Kirchenzeitung“, die Diskussion „über das Luzerner Staatskirchentum . . . nicht mehr fortsetzen zu wollen“. Sie schreibt: „Wir begreifen auch, daß die ‚Kirchenzeitung‘ unter den von ihr gezeichneten Umständen in nähere Besprechung der Ag- und anderer diesbezüglicher Artikel sich nicht näher einlassen wollte.“ Dann führt sie aus einem eingesandten Artikel ihres Pfeil-Korrespondenten eine Stelle über dessen Ilion-Spruch hinsichtlich des deutschen Zentrums an. (Vgl. „Kirchenzeitung“ Nr. 11.) Der Pfeil-Korrespondent will ein Freund des Zentrums sein. Der Spahn-Fall aber, meint er nun, berechtige ihn, über das jetzige Zentrum das Wort münzen zu dürfen: Fuit Ilion. Das hatten wir eben bereits früher („Kirchenzeitung“ Nr. 11) beanstandet und beanstanden es heute nochmals mit allem Nachdruck. Gewiß gibt es ernste Begleiterscheinungen im deutschen Zentrum. Noch nie war vor einem Wahlkampf die ganze Lage für dasselbe so ernst. Der Ilion-Spruch des Pfeil-Korrespondenten entstand aber trotzdem nur aus einseitiger Konsequenzenmacherei, ohne den Untergrund solider Prämissen. Und durch derartiges Preßgebahren wird jedenfalls auch gar nichts Gutes gestiftet. Die neueste Debatte im preußischen Abgeordnetenhaus hat unter anderm neuerdings bewiesen: daß der alte Geist des Zentrums annoch lebt. Dies zur Sache.

Was die Angriffe gegen die Redaktion und den Redaktor dieses Blattes aus den Kreisen eigener Leute betrifft, sind wir dieselben bereits seit längerer Zeit von seite einzelner, die sich zumeist in einer gewissen engern und losern anonymen Gesellschaft zusammenschließen, nun ziemlich gewohnt. Sie werden uns in der unausgesetzten Arbeit für die katholische Sache nicht entmutigen. Und mit derartigen Methoden wird man uns auch nie und nimmer von der Aussprache unserer eigenen ehrlichen Ueberzeugungen zurückschrecken. Das Gegenteil wird die Wirkung sein. Es gibt aber Leute in dieser und jeder Richtung innerhalb der eigenen Kreise, die in der Wahl der publizistischen und persönlichen Mittel zu Methoden vorwärtsschreiten, über die — wir schweigen. Es gibt aber vielleicht noch Schlimmeres. Es gibt wohl einzelne wenige, die auf eigene Faust freibeuterisch und außerhalb der Presse versuchen, — bewußt und unbewußt — durch unverantwortliches Gebahren Männer, die innert der katholischen Grenzen Meinungsverschiedenheiten haben, aufeinander zu hetzen. Darum gilt es erst recht: ruhiges Blut bewahren, nüchtern bei der Sache bleiben. Daß der Klerus eine Revision der staatskirchlichen Verhältnisse wünscht, eine Neuordnung von Zuständen verlangt, die die Kirche nie anerkannte, eine Gesetzgebung erwartet, die gewisse alte Zöpfe abschneidet, beengte Rechte der Kirche wieder zur Geltung bringt, dabei aber auch Verständnis für geschichtlich Gewordenes hat, wenn es aus dem beidseitigen interessiven Verhältnisse wuchs, ist in diesem Blatte bereits gesagt worden. Nun walten

aber die Verhandlungen auf Grund eingehender diesbezüglicher Vorarbeiten. Schluß!

A. M.



## Mainzer Katholikentag 1911 (6.—10. August).

Mainz, 20. März 1911.

Der Vorstand des Lokalkomitees hielt in der letzten Woche eine Sitzung, in welcher die Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen über ihre seitherige Tätigkeit Bericht erstatteten. Die Arbeiten sind allenthalben im vollen Gange und bereits ziemlich weit gefördert. Ein Entwurf für die Mitgliedskarte wurde angenommen, das Festblatt und der Führer durch Mainz übertragen. Demnächst wird die Anmelde- und Finanzkommission ein eigenes Bureau beziehen, ein Aufruf wird an die Vereine ergehen, sich zum Festzug frühzeitig anzumelden und das Komitee wird sich bemühen, neue ständige Mitglieder für die Katholikentage zu gewinnen. Die allgemeine Einladung zur 58. Generalversammlung wird demnächst erfolgen und man gibt sich allgemein der Hoffnung hin, daß die heurige Tagung im Hinblick auf den großen Bischof Ketteler zu den glänzendsten zu zählen sein wird, welche das katholische Deutschland betätigt hat.

Sehr frühzeitig ist ferner zum hundertjährigen Geburtstag aus der Feder des Herrn Prälaten Forscher, im Verlage von Kirchheim u. Co. in Mainz, eine populäre Bischof Ketteler-Broschüre erschienen: „Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz. Sein Leben und Wirken dem katholischen Volke erzählt“. Preis elegant broschiert M. 1.20. Mit dem Bilde des Bischofs. Gelegentlich der Tagung ist eine große Kettelerfeier geplant.



## Kirchen-Chronik.

*Luzern.* Eine sehr erfreuliche Nachricht ist dieser Tage eingetroffen, daß nämlich die kunstreich gearbeiteten Chorstühle des ehemaligen Zisterzienserklosters St. Urban, welche nach der Aufhebung desselben im Jahre 1848 von der radikalen Regierung an einen Spekulanten verkauft worden waren, demnächst an ihren alten Standort zurückkehren werden. Die Chorstühle waren von dem Spekulanten James Meier in St. Gallen an einen Irländer verkauft worden; von diesem kamen sie an den katholischen Earl of Kinnoull in Schottland, der einen Teil derselben in der Schloßkapelle von Dupplin Castle bei Perth aufstellte, während der Rest momentan keine Verwendung finden konnte. Der Versuch, dieselben für die neue katholische Kathedrale von Westminster zu verwerten, erwies sich als unausführbar. Das Hauptverdienst, die Chorstühle aufgespürt und für deren Wiedererwerb sich unermüdlich verwendet zu haben, kommt nach einer Mitteilung in der „Zürcher Post“ vor allem Herrn Angst, dem frühern Direktor des schweizerischen Landesmuseums, zu. Die ersten Unterhandlungen mit dem Earl von Kinnoull scheiterten; er wollte überhaupt nicht verkaufen. Nach dem Tode desselben wurden die Bemühungen bei dem Sohne fortgesetzt: er forderte aber zuerst den hohen Preis von Fr. 200,000, ging dann zurück auf Fr. 150,000 und jetzt, da er das Schloß verkauft hat und in kurzer Zeit räumen muß, auf Fr. 50,000; dabei stellt er die beiden Bedingungen, daß Barzahlung erfolge und daß die Chorstühle wieder in der Kirche von St. Urban aufgestellt werden. Die Leistung der Kaufs-



summe hat in höchst verdankenswerter Weise die Gottfried Keller-Stiftung übernommen, deren Sekretär, Hr. Dr. Hans Meyer-Rahn, auch seinerseits dem Unternehmen alle Sympathie entgegenbrachte. Am 22. März hat durch die Delegierten der Stiftung in Perth die Uebernahme der Chorstühle stattgefunden.

#### Totentafel.

Im Alter von 76 Jahren starb am 6. März der in seiner Diözese hochverehrte Bischof Dr. *Hermann Dingelstad* von Münster in Westfalen. Er war geboren zu Bracht, im rheinländischen Bezirk Kempen, am 2. März 1835 und erhielt die Priesterweihe am 22. Juni 1859 in Münster. Die ganze Zeit bis zu seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl des hl. Ludgerus im Jahre 1889 gehörte dem Jugendunterricht, erst in der bischöflichen Lehranstalt zu Gaesdonk und, da diese im Kulturkampf geschlossen wurde, von 1873 an am Gymnasium zu Vechta in Oldenburg. Er empfing die bischöfliche Weihe durch Erzbischof Philipp Kremenz von Köln am 24. Februar 1890 und widmete sich nun mit voller Kraft der Verwaltung seines ausgedehnten Bistums, das über eine Million Katholiken und etwa 1300 Priester zählt.

In ähnlichem, vielleicht noch höherem Maße genoß der am 23. März in Wien verstorbene Weihbischof Dr. *Gottfried Marschall* die allgemeine Hochachtung und Liebe der Bevölkerung der Kaiserstadt und des Erzbistums Wien. Er war als Priester und Bischof unermüdlich tätig, dabei lebendig, heiter und zugänglich, gewandt im Umgang mit allen Klassen der Bevölkerung. Geboren am 1. Oktober 1840 zu Neudorf in Niederösterreich, zum Priester geweiht 1864, vervollständigte er seine Studien noch durch eine Reihe von Jahren in Rom als Kaplan der Anima und erwarb sich die Doktorwürde in der Theologie und im kanonischen Recht. Nach seiner Rückkehr wurde er berufen zum Religionslehrer der Söhne des Erzherzogs Karl Ludwig; der älteste derselben ist der jetzige Thronfolger Franz Ferdinand. Mit dem Jahre 1880 wurde Dr. Marschall Kanonikus an der Votivkirche und Professor der Theologie an der Wiener Universität; 1901 Weihbischof mit dem Titel von Orthosia, 1905 endlich nach dem Tod von Weihbischof Dr. Schneider Generalvikar und Propst des Metropolitankapitels zu St. Stephan. Besondere Freundschaft verband ihn mit dem großen Bürgermeister Wiens, Dr. Karl Lueger. Angesichts seiner geistigen Frische und Arbeitsleistung und der allgemeinen Beliebtheit erregte es deswegen in weiten Kreisen Befremden, daß, als es sich letztes Jahr um die Bestellung eines Koadjutors für den mehr denn neunzigjährigen Erzbischof handelte, nicht Dr. Marschall, sondern Msgr. Nagel für diese Stelle ausersehen wurde. Aber Dr. Marschall war trotz aller Rüstigkeit eben doch schon weit vorgerückt in seinen Jahren, wenn man auch kaum ahnen konnte, daß seine Tage schon so bald gezählt sein würden. Neben dem Klerus, dem er stets ein väterlicher Freund und dienstwilliger Berater war, trauern um ihn besonders auch die zahlreichen katholischen Anstalten und Vereine.

Reihen wir an die beiden vorangehenden noch Prälat *Dr. v. Daller*, den Führer der bayrischen Zentrumsparthei, der am 3. März nach einem vielverdienten Leben und

Wirken zur ewigen Ruhe einging. Geboren den 22. Januar 1835 zu Gasteig bei Niklasreuth in Oberbayern, 1860 zum Priester geweiht und im folgenden Jahre an der Universität München zum Doktor der Theologie promoviert, widmete er sich dem Lehrfach am Gymnasium und Lyzeum zu Freising, an dem er seit dem Jahre 1886 das Rektorat innehatte. Schon 1871 wurde er als Abgeordneter in den bayrischen Landtag gewählt und diesem gehörte er bis zum Tode an, als ein mutiger Vorkämpfer für die Rechte der Kirche und das Wohl des Volkes. Seit dem Jahre 1891 war er Vorsitzender der bayrischen Zentrumsfraktion, stets darauf bedacht, in derselben die Einigkeit zu erhalten und ihr damit ihre durchschlagende Wirksamkeit zu sichern. Er war ein schlagfertiger Parlamentarier, der dabei nie versäumte, durch das Gebet den Segen Gottes für die äußere Aktion zu erringen. Er genoß aber auch das volle Vertrauen des katholischen Volkes und seiner Vertreter.

R. I. P.



## Rezensionen.

### Katechetisches.

*Ein neues Hilfsmittel für den Erstkommunion-Unterricht.* Daß es für den gerade in dieser Zeit der Erteilung des Unterrichtes an die Erstkommunikanten mit Arbeit schwer belasteten Seelsorger wünschbar ist, möglichst gediegenes Hilfsmittel zu finden, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Unter den vielen einschlägigen Mitteln ist seit zwei Jahren der *Erstkommunikanten-Kalender* von hochw. Hrn. Pfarrer Boll in Tautenbach, Baden. Für das Jahr 1911 ist derselbe soeben erschienen und zwar in einer Form, daß Erstkommunikanten und Eltern derselben darin viel Nützliches und Erbauendes finden, daß er die Katecheten in ihrer Arbeit wesentlich unterstützt. Richtig verwertet, wird dieser Kalender Segen stiften und sei deshalb den Herren Katecheten aufs wärmste empfohlen. (Preis 30 Pfg.) Genannter hochw. Hr. Pfarrer Boll ist ein tüchtiger und praktischer Katechet, der die Kindersprache zu reden versteht. Exemplare zu 50 Cts. auch beim kath. Pfarramt Rheinau, Kt. Zürich. — Pfarrer Boll hat auch einen eucharistischen Kreuzweg verfaßt. H.

*Der römische Einheits-Katechismus.* Mit Genehmigung des Hl. Apostolischen Stuhles und Approbation des erzbischöfl. Ordinariates München-Freising aus dem Italienischen übersetzt von Heinrich Stieglitz, Stadtpfarrprediger in München. Kempten und München 1906, Kösel. Oktav, VIII und 368 Seiten.

Stieglitz übergibt hier der Oeffentlichkeit eine sorgfältige Uebersetzung des römischen Einheits-Katechismus. Der eifrige Münchener Katechet entspricht damit einem vielseitigen Wunsche und erwirbt sich ein neues Verdienst um die Sache der religiösen Volksbildung.

Lucern, 1. Februar 1911.

-t.

*Intonationes et toni communes Missae.* Conformes Editioni Vaticanae. Quos edidit Dr. P. Wagner. Editio Schwann Z. Verlag Schwann, Düsseldorf.

Mit der Einführung des vatikanischen Chorals tritt an den Priester die Pflicht heran, sich mit den Gesangsweisen der Editio Vaticana vertraut zu machen, besonders mit den Gesängen des Priesters am Altare, die ebenfalls eine teilweise Aenderung erfahren haben. Zwar wird wohl niemand verlangen, daß man zum Beispiel alle achtzehn Intonationen des Gloria beherrsche. Man wird auch hier sich mit je einer Intonation in festis solemnibus, duplicibus etc. begnügen müssen; wählt man

die Intonation der IV., VIII., IX. und XI. Choralmesse, so ist die Arbeit eine leichte, da diese Gloria-Intonationen von den bisher gebräuchlichen wenig verschieden sind. Die zwei Intonationen für das Credo bieten keine Schwierigkeit. Von den zahlreichen Ite, missa est und Benedictamus gilt dasselbe wie von den Gloria-Intonationen. Dem Alleluja in Sabbato Sancto ist am Anfang die kleine Terz mi-sol wiedergegeben, also ist keine Quart mehr zu singen. Die obligaten Toni ad Oraciones haben keine Veränderung erfahren, doch kann auch der älteste Orationsverwendung finden, der ad libitum ist. Das vereinfachte „Levate“ nach dem „Flectamus genua“ wird mancher mit Freuden begrüßen. Die Epistel bringt eine neue Modulation beim Fragezeichen; auch beim Epistelon gibt es eine schwierigere Gesangsweise ad libitum. Der Tonus Prophetiae hat nun auch beim Semipunctum die Modulation ut-si, und das Punctum finale schließt mit ut-re-ut-si. In der Gesangsweise für das Evangelium weicht die Modulation beim Fragezeichen von der bisherigen ab. Die zwei Toni ad libitum sind komplizierter. Drei Melodien bietet die Vaticana für die Präfation: tonus ferialis, tonus solemnus und tonus solemnior ad libitum. Entsprechen die zwei erstgenannten toni den bisherigen, ist die Melodie für den tonus solemnior viel reichhaltiger und erinnert stark an die Gesangsweise des „Exsultet“. Das Pater noster weist keine Veränderung auf. Alle diese Intonationen und Gesänge des Priesters hat Professor Wagner mit den notwendigen Regeln versehen unter obigem Titel herausgegeben. Mögen recht viele Priester nach dieser praktischen Ausgabe greifen! Wären die Notentypen etwas größer, würde das die Edition Schwann Z noch empfehlenswerter machen.

F. F.



## Eingelaufene Bücher.

**Theologie und Glaube.** Zeitschrift für den katholischen Klerus. Herausgegeben von den Professoren der Bischöflichen philosophisch-theologischen Fakultät zu Paderborn: DDr. A. Kleffner, N. Peters, H. Poggel, B. Bartmann, H. Müller, B. Funke, F. Tenckhoff. 3. Jahrgang, 2. Heft. Paderborn, Schöningh. Jährl. 10 Hefte.

**Pädagogische und apologetische Zeitfragen.** Ein Wort zur Orientierung und Aufklärung für Freunde christlicher Erziehung, von Reallehrer Bertschi. Selbstverlag des Verfassers.

Theologia Brugensis, Tractatus de Divina Gratia. Auctore Joseph van der Meersch. Freiburg i. B., Herder.

Bausteine zum Einheitskatechismus. (Die Glaubenslehre.) Von H. Stieglitz. Kempten und München, Kösel.

Memoria! des Kirchgemeinderates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn über die Frage des Eigentums an der St. Ursenkirche. Solothurn, Union.

Straßburger Diözesanblatt. Monatsschrift für amtliche Mitteilungen, römische Aktenstücke, religiöse Wissenschaft und pastorale Praxis in Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben von Dr. Ignaz Fahrner. Straßburg 1911, Le Roux & Co.

Dekret auf Befehl unseres Hl. Vaters Pius X. erlassen von der Konsistorialkongregation über die Entfernung der Pfarrer von Amt und Pfründe auf dem Verwaltungsweg. Lateinischer und deutscher Text. Freiburg im Breisgau, Herder.

Vorträge für Vereins- und Familienabende. Vierter Zyklus von E. Forschner. Mainz, Kirchheim & Co.

## Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1911.

Uebertrag laut Nr. 11:		2,262.50
Kt. Aargau: Abtwil, von Ungenannt, durch F. M. H.	12.	—
Kt. Baselland: Pfeffingen	15.	—
Kt. Baselstadt: Legat von A. B. (Dienstmagd) sel.	500.	—
Kt. Graubünden: Lenz, N. W.	5.	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Legat von Jgf. Theres. Suter sel., Anzahlung	* 800.	—
Stadt Luzern, S. H. 5; Bero-Münster, Legat von Witwe Marie Lisibach-Lang sel. 1000; dito, von Jgf. M. Stirnimann sel. 500; Rothenburg, von Jos. Jakob Meier sel. (Bertenswil) 500; dito, von Ungenannt 100; Sempach, Hauskollekte (wobei Gabe 200) 600	2,705.	—
Kt. Schwyz: Muotathal, Fastenopfer 400, und Nachtrag 80	780.	—
Kt. Zürich: Langnau	30.	—
	<b>6,809.50</b>	

\* Das Legat ist Fr. 1000; 200/0 wurden für Erbsgebühr zurückgehalten, wogegen aber an Tit. Regierung Rekurs erhoben worden, wie wir vernehmen mit Erfolg, angesichts frühern Entscheides vom August 1886.

Luzern, den 26. März 1911.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) J. Duret, Propst.

## Briefkasten.

K. Von nächster Nummer an werden die eingegangenen Äusserungen zu aufgeworfenen Fragen und Problemen erscheinen.

M. Schluß der „Wanderbilder“ und Besprechung der Foersterschen Stellungnahmen nach Ostern. Es drängen in letzter Zeit die Besprechungen aktueller Ereignisse.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:  
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.  
Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "  
Beziehungsweise 26 mal. \* Beziehungsweise 13 mal.

## Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.  
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt  
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

## Ein neues Lutherwerk!!

Soeben erscheint:

## LUTHER

von Hartmann Grisar, S. J.  
Brosch. Fr. 15.—; geb. Fr. 17.—.

I. Band: Luthers Werden. Grund-

legung der Spaltung bis 1530.

Zu beziehen durch

Räber &amp; Cie., Buchhlg., Luzern.

Nagel und Nist,

## Der Gnadentag

Ansprachen bei der ersten heiligen  
Kommunion u. bei der Erneuerung  
der Taufgelübde, Fr. 2.50, ist zu  
beziehen bei **Räber & Cie.,**  
Buchhandlung, Luzern.

## Heiliggrabkugeln

farbige, 11, 12 und 14 cm.  
Durchmesser liefert  
Anton Achermann  
Stiftsakkristan, Luzern.

## Oel für Ewiglicht

## Dochten und Gläser

liefert bestens

## J. Güntert-Rheinboldt

Mumpf (Aargau).

Zu verkaufen ein kleines, be-

## Reise-Brevier

mit Einlagen, deutlichem Druck,  
etwas gebraucht, aber gut erhalten.  
Pustet 1900. Für Fr. 15.—. B. P.

## Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt  
sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-  
sicherung coulanter Bedingungen.

## Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt  
Bahnhofstrasseempfiehlt sein best eingericht. Atelier.  
Übernahme von neuen kirchlichen  
Geräten in Gold und Silber, sowie  
Renovieren, Vergolden und Ver-silbern  
derselben bei gewissenhafter, solider  
und billiger Ausführung.

## Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei  
Oscar Schüpfer, Weinmarkt.  
Luzern

**Turm-Uhren**  
**J. Mäder**  
Andelfingen  
(Zürich)

**Kaufe**  
stets alle Arten alte  
kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u.  
— Pietätvolle Behandlung. —  
Kein Laden oder Ausstellung.  
**Jos. Dufz, Antiquar,**  
Waldstätterstrasse 12, Luzern.

Wir bringen in Erinnerung:  
**Die vollständige  
= Fastenküche =**

oder  
**Prakt. Anleitung  
zur Bereitung der  
Fastenspeisen**

von  
**Anna Huber**  
Pfarrhofköchin

Siebenundzwanzigste Auflage

Franco Fr. 1.—

**Räber & Cie., Luzern**

**Carl Sautier**

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof  
empfiehlt sich für alle ins Bankfach  
einschlagenden Geschäfte.

**Kirchen-Teppiche**

in grosser Auswahl in allen  
Stylarten billigst bei

**J. Weber, J. Bosch's Nachf.**  
Mühlenplatz, **LUZERN.**

**A. Stockmann**

Gold- u. Silberschmied  
Winkelriedstr. 64, **LUZERN,**

langjähriger Zeichner und Ziseleur  
i. d. Bossard'schen Ateliers in Luzern,  
empfiehlt der hochw. Geistlichkeit  
seine vorzüglich eingerichtete

Werkstätte für kirchliche Kunst.

Ciborien, Kelche, Monstranzen, Rauch-  
fässer, getriebene Tabernakeltüren etc.

Renovierung, Vergoldung, Versil-  
berung alter Geräte. *Gedegene  
und solide Ausführung zu den  
bescheidensten Preisen.*

Wir bringen in Erinnerung:

**Karwochenbüchlein**

für das katholische Volk und die Jugend  
von Katechet **Aloys Räber**

144 Seiten. Kartontiert 50 Cts., solid in Leinw. geb. 90 Cts.

Das Karwochenbüchlein ist ein beliebtes Unterrichts-  
mittel zur Einführung von Volk und Jugend in das Ver-  
ständnis der hl. Woche. Der trotz dem Umfang von 144  
Seiten so billige Preis ermöglicht Partiebezug.

Wir sehen gefl. Bestellungen entgegen.

**Räber & Cie., Luzern.**

**Patent Rauchfasskohlen**

sehr praktisch, vorzüglich be-  
währt liefert in Kistchen von:  
360 Stk. I. Grösse für 3/4stünd.  
Brenndauer, oder von 150 Stk.  
II. Grösse für 1—1 1/2stündige  
Brenndauer, ferner in Kistchen  
beide Sorten gemischt, nämlich  
120 Stk. I. Grösse und 102 Stk.  
II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—  
A. Achermann, Stiftssakristan  
Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeich-  
nen sich aus durch leichte Ent-  
zündbarkeit und lange, sichere  
Brenndauer.  
Muster gratis und franko.

**Kirchenöl**

Ia Qua-  
lität für  
Patent  
Guillon Ewiglicht-Apparat  
(bestes System) liefert

**Anton Achermann,**  
Stiftssakristan,  
Kirchenartikelhandlung,  
Luzern.

Als Beweis für die Vor-  
trefflichkeit meines Kirchen-  
öls diene aus vielen unver-  
langten Anerkennungs-  
schreiben folgendes: „Spre-  
che Ihnen hiermit meine An-  
erkennung aus für Ihr aus-  
gezeichnetes Ewiglichtöl.  
Beziehe dasselbe beinahe 10  
Jahre von Ihnen, es hat bis-  
her nie versagt, war  
bis auf den letzten Tropfen  
brauchbar und zwar mit den  
feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.

F. F. Pfarrer.

**Gelegenheits-  
Offerte.**

Hölzerner Chorabschluss mit  
Kommunionbank, ca. 9 m gross,  
wird wegen Platzgewinnung ent-  
fernt und billig abgegeben. An-  
fragen vermitteln **Kurer & Cie.**  
in **Wil,** Kt. St. Gallen.

**Weihrauch**

in Körnern, reinkörnig, pulve-  
risiert fein präpariert, p. Ko.  
z. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt

**Anton Achermann,**  
Stiftssakristan, Luzern.

**Fräfel & Co., St. Gallen** Anstalt für  
kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und  
kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

**Paramenten und Fahnen**

sowie auch aller kirchlichen

**Metallgeräte, Statuen, Teppiche etc.**

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann  
jets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.**  
in Luzern beschligt und zu Originalpreisen bezogen werden.

**Für Courdes-Pilger**

**Wir ziehen zur Mutter der Gnade.** Handbuch  
für wirk-  
liche und geistige Courdespilger. Von Anton Bircher, Religionsleh-  
rer. Auflage: 8.—12. Tausend. Mit Chromotitel, 2 Lichtdruckbildern,  
9 ganzseitigen Textillustrationen und vielen ornamentalen Kopfstreifen.  
456 Seiten. Format IX. 77x129 mm. Gebunden in verschiedenen Ein-  
bänden zu Fr. 2.— und höher.

Wohl kein Büchlein über Courdes kann und darf all den  
wirklichen und geistigen Pilgern so sehr anempfohlen werden, als das  
Gebetbüchlein: „Wir ziehen zur Mutter der Gnade“. In anziehender  
Sprache wird uns im ersten Teil eine ausführliche Geschichte über  
Courdes und seinen Gnadenort gegeben. Der zweite Teil ist einer  
Wallfahrt ganz angepaßt und enthält verschiedene Gebete, die den  
geistigen und wirklichen Pilger anleiten, wie er diese Tage an hl.  
Stätte segensreich in Gebet und Betrachtung zubringen und so für  
sich und andere Gnade und Hilfe von Maria erflehen kann. Eine  
Sammlung von Liedern schließt das Büchlein.

Schweiz, katholisches Volksblatt, St. Jiden.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie von der

**Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.**

Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Wir bitten zu lesen!

**Gelegenheitskauf**

Wir liquidieren einen grösseren Posten Kerzen, den wir zufolge  
günstiger Beschaffung mit 25% Rabatt vom Fabrikpreise abgeben kön-  
nen. Wir wollen ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass es nicht  
reine Wachskerzen sind.

Es kommen folgende Kerzen in Betracht:

Wachsgehalt	Länge	Gewicht p. Stück zirka	Fabrikpreis p. 1000 Gramm	Verkaufspreis p. 1000 Gramm
	cm	Gramm	Fr.	Fr.
10 0/0	80	500	2.25	1.65
21 0/0	55	125	3.—	2.25
21 0/0	80	300	3.—	2.25
21 0/0	100	500	3.—	2.25
31 0/0	80	250	3.20	2.40
31 0/0	100	500	3.20	2.40
51 0/0	100	500	3.90	2.25

Zu diesen ausserordentlich günstigen Bedingungen können wir nur  
abgeben, solange der derzeitige Vorrat reicht; Nachbezug ist ausge-  
schlossen. Mit vorzüglicher Hochachtung

**Räber & Cie., Buch- u. Kunsthandlung, Luzern.**

**Luzernische Glasmalerei**

Ed. Renggli, Vonmattstrasse 46

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von  
bemalten Kirchenfenstern in anerkannt guter Ausführung,  
sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Mässige Preise  
bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. H 3914 Lz

**Soutanen und Soutanellen**

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen  
Preisen bei sehr guter Ausführung.

**Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) Kriens b. Luzern**

## Sür die hochw. Geistlichkeit.

Soeben ist erschienen:  
**P. Isidor Moser** Benediktiner von Einsiedeln. Leben und Wirken eines alten Landpfarrers, dargestellt von **P. Odilo Ringholz, O. S. B.**, Stiftsarchivar von Einsiedeln. 112 Seiten, 8°. Brotschirt Fr. 1.65.

Der Verfasser schildert in der ihm eigenen, ungezwungenen, klaren, knappen, geraden Form ein großes Priesterleben, das Leben seines vor 85 Jahren verstorbenen Ordensbruders P. Isidor Moser, ehemaliger Pfarrer in Einsiedeln, Freienbach und Eschuz. Auf Grund meist ungedruckter, bis dato größtenteils unveröffentlichter Quellen zeichnet er dessen gegenreiches Wirken. . . Dabei wird ein großes Stück Zeit- und Kulturgeschichte entrollt, das nicht nur für den enstigen Wirkungskreis des gefeierten genialen Mannes von höchster Bedeutung ist, sondern auch außerhalb dieser Grenzen reges Interesse finden muß. Es seien deshalb nicht nur die Nachkommen der ehemaligen Pfarrfinder P. Isidors, sondern auch weitere Kreise, besonders der hochw. Klerus, Lehrer und Geschichtsfreunde auf die vom Verlag geschmackvoll ausgestattete Biographie empfehlend hingewiesen.

Neue Zürcher Nachrichten Nr. 69 vom 11. März 1911.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie von der

**Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.**

Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Soeben erschien:

## „Waffen der Wahrheit“

Heft 3

Preis pro Jahrgang von 12 64seitigen Heften Fr. 6.—; M. 5.—.

Die „Waffen“ setzen ihre Leser in den Stand, in Vortrag, Predigt, wissenschaftlichen Arbeiten usw. immer die neuesten Tatsachen zu zitieren und die Zitate auch aufs genaueste zu belegen. Dass die „Waffen“ auch schon den Weg zu den praktischen Amerikanern gefunden haben (neuerdings auch nach Chile) ist ein Beweis, wie sehr die in der neuen Zeitschrift verkörperte Idee, mit neuen, wirklich aktuellen Belegen zu arbeiten, berechtigt ist und begründet wird. Wir laden dem Unternehmen noch Fernstehende zum Abonnement freundlich ein.

Der Verlag: **Räber & Cie.,** Buchhandlung, **Luzern.**

### Eine massiv goldene Uhrkette

ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Wert. Sie finden eine grosse Auswahl, auch in goldplattiert u. massiv. Silber zu billigsten Preisen in uns. Katalog 1911 (ca. 1500 fotogr. Abbild.). Wir send. ihn auf Verlangen gratis.  
**E. Leicht-Mayer & Cie.,** Luzern, Kurplatz No. 40

**Räber & Cie.,** Buchhandlg.,  
**LUZERN**

## Eines der wertvollsten Sammelwerke

die wir nun seit Jahren in den Berichten über die katechetischen Kurse zu empfangen gewohnt sind, nennt das Herder'sche Jahrbuch für Zeit und Kulturgeschichte 1909 den von HH. Vikar **Dr. Rast** herausgegebenen Bericht über den Luzerner katechetischen Kurs, der bei uns unter dem Titel

## Zur Theorie u. Praxis d. Katechese

zum Preise v. Fr. 5.25 erschien. Wir machen neuerdings auf das für jeden Katecheten höchst wertvolle Werk aufmerksam.

## Bl. Bart & Co., Galvanotechnische Anstalt

Konradstraße 20 Zürich Telephone 8430

**Spezialhaus für Feuer- und Galvanische Vergoldung** wie auch Verfilberung sämtlicher Kirchenggeräte (Messkelche, Ciborien, Monstranzen, Altarleuchter, Kreuze, Rauchfässer) etc. . . .  
 Außerst solide und sorgfältige Ausführung.  
 Rascheste Bedienung . . . . . Coulaute Preise.

Eine

## Orgel

pneumatisch umgebaut, sehr gut erhalten mit bestem Material; 14 kling. Register, verteilt auf 2 Man. und 1 Pedal, Spieltisch freistehend mit 7 Kopplungen und einer freien Kombination, ist preiswürdig abzugeben. Auch könnten noch einige Register hinzugefügt werden.

Nähere Auskunft erteilt bereitwilligst

**F. Beiler-Bader & Cie.,** Orgelbauanstalt, **Luzern.**

## Alle Interessenten

machen wir darauf aufmerksam, daß jedes Jahr von Sonntag Septuagesima bis zum 1. Sonntag nach Ostern in unserem Verlage in künstlerischer Ausstattung erscheint:

## Mein schönster Tag

Blätter für die lieben Kommunionkinder.

Herausgegeben von **H. Schwarzmann,** Religions- und Oberlehrer in Arefeld.

„Mein schönster Tag“ soll den Kommunionkindern erbauende Lektüre in anmutiger, angenehmer Form bieten; er bringt viel und vielerlei in Prosa und Verse, in Beschreibung und Erzählung, um so das Gemüt der Kinder warm zu halten während der ganzen Vorbereitungszeit. — Die stete Zunahme der Abonnentenzahl, die vielen lobenden, ja begeisterten Zuschriften zeugen v. d. großen Beliebtheit unserer Zeitschrift.

„Die Blätter sind wunderbar schön, sie sind für die Kinderseelen wie himmlischer Tau. Ich sandte sie nach Holland, Luxemburg, in die Eifel und an die Mosel, überall Entzücken. Darf ich noch einige Hefte verlorener Jahrgänge haben?“  
**Ballendar (Rhein),** Baronin **M. von Puttkamer, (Maringburg).**

„Bin sehr zufrieden mit den schönen Blättern u. werde mich bestreben, auch meine Konfirmanden darauf aufmerksam zu machen, damit alle Kommunionkinder unserer Gegend die süßen Früchte dieser Blätter in ihr Herz aufnehmen.“  
**Kixhe im (Mosel),** Eng. Sigrist, **Blar.**

„Im übrigen verdienen Sie Dank und volle Anerkennung für die schöne Auslegung u. die praktische Anwendung, die Sie den Erzählungen zu geben wissen.“  
**Baunach bei Bamberg,** Max Haas, **Pfarrer und Schulinspektor.**

**Bezugspreis** für 12 Nummern zusammen einschließlich portofreie wöchentliche Zustellung bei Bestellung von wenigstens 10 Exemplaren je 30 Pfg., 25 Exemplaren je 25 Pfg., 50 Exemplaren je 20 Pfg. Für das Ausland kommt Differenz des Portos hinzu.

**Thomas-Druckerei u. Buchhdlg.,** G. m. b. H. **Kempfen (Rhein).**

## GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), **Buchs (St. Gallen)**

## Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

**Elektrischer Glockenantrieb**

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. . . . .

## Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg) empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

## Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: **Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen** für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung. Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:

**Herr Ant. Achermann, Stiftsigris, Luzern.**

Mässige Preise

Reelle Bedienung

## Zwei neue Standes-Gebetbücher

Soeben ist erschienen:

### Für Euch, Ihr Männer!

Lehr- und Gebetbuch, der katholischen Männerwelt gewidmet von **N. N. Laub**, Kurat, nunmehr Pfarrer in Luzern. Mit bischöflicher Druckbewilligung. 624 Seiten stark in Format 78 × 119 mm mit Einschaltbildern, roter Einfassung etc. Gebunden in solidem und hübschem Einbände von Fr. 1.90 an.

Das handliche Büchlein enthält nebst guten Gebeten und Gedanken für den Tageslauf, die heilige Beicht, Kommunion etc. Meßandachten für alle Sonntage des Jahres. Durch diese Meßandachten, den **Spezialvortrag** des Büchleins, werden Männer kurz, bündig, einfach und praktisch zu guten Gedanken über eine ganze Reihe von Religionswahrheiten angeleitet. Der kath. Mann wird in Stand gesetzt, für das was er immer mehr kennen und schätzen gelernt, einzustehen im Kampfe, denn es werden ihm siegreiche Waffen dargereicht gegen Zweifel von innen und Angriffe von außen. Möge das Büchlein, das von großer pastoreller Erfahrung zeugt, große Verbreitung finden, um so den nötigen religiösen Zeitgedanken in die Männerherzen Eingang zu verschaffen. Gewiß wird es viel Segen stiften und zum Heile gereichen.

L. S.

In den nächsten Tagen erscheint:

### Das wahre Eheglück!

Lehr- und Gebetbuch für christliche Braut- und Eheleute von **P. Ambros Zürcher, O. S., B. Pfarrer in Freienbach**. Mit oberhirtl. Genehmigung. 592 Seiten stark, in der Größe von 78 × 119 mm mit Einschaltbildern und schöner Ausstattung. Preis schön und dauerhaft gebunden Fr. 2 und höher.

Schw. P. Ambros Zürcher, Kapitulardes Stiftes Einsiedeln, bietet in seinem Büchlein wohl das Beste, was in neuerer Zeit in dieser Art über das hl. Sakrament der Ehe zur Belehrung und Erbauung geschrieben wurde. In sehr anschaulicher, gemeinverständlicher Sprache zeigt dieses vor treffliche Büchlein allen Heiratslustigen den Weg zum wahren Eheglücke, damit sie ihn nicht verfehlen, lehrt, wie man das Eheglück sorgfältig behüten soll und gibt jenen, welche es verloren, heilsame Rat schläge, um eine Besserung herbeizuführen. An diesen belehrenden Teil schließt sich der Gebetsteil an. Möge dieses vorzügliche den Verfasser und die Verlagsanstalt ehrende Büchlein in recht viele Familien Glück und Segen bringen!

P. Remilian Rosenberger, Subprior.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen wie durch Verlagsanstalt Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Soeben erschien in unserm Verlage:

### Die heilige Kommunion

Das notwendige Mittel zur Bewahrung der heiligmachenden Gnade.

Von

Emil Springer S. J.,

Prof. der Theologie am erzbischöfl. Seminar zu Sarajevo.

Mit kirchlicher Approbation.

78 Seiten 8°. Preis broschiert 80 Pfennig.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn.

Bonifazius-Druckerei.

Für die österliche Zeit findet sich herrlicher Predigtstoff in reicher Fülle in Monsignore *Meyenbergs* in den deutsch sprechenden Ländern Europas wie in Amerika und selbst manchen Missionsländern, wie Westindien, fleissig benützten

### Homiletischen und katechetischen Studien

Preis der 6. u. 7. Aufl. geb. Fr. 16. 50, einzelne von Kommissionslagern zurückgekommene, tadelloso neue Exemplare früherer Auflagen können wir gebunden zu Fr. 12. 50 abgeben.

Ferner empfehlen wir: Bishhof Aug. Egger,

### Predigten

Band II: Osterkreis Fr. 5. 50, geb. 6. 50.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

### Katholischer Priester

aus Deutschland, zur Erholung beurlaubt, ist bereit zur *Aushilfe* in der *Seelsorge* (hl. Messe) in hochgelegenen schweizerischem Dorfe oder Kurorte gegen freie Station.

T. A.

### Wallfahrt nach Lourdes!

Wir bringen in Erinnerung:

Dr. G. A. Müller,

### Nach Lourdes

Bilder - Gedanken - Erinnerungen

Ein Gedenkbuch

Geb. Fr. 4.20 -- brosch. Fr. 3.--

Räber & Cie., Buchhdlg., Luzern

Verlag Breer & Thiemann, Hamm (Westfalen).

### Des Heilands Erdenwallen

Unter diesem Titel hat Hans Willi Mertens in unserem Verlag ein Buch erscheinen lassen, in welchem die Hauptmomente aus dem Leben des Heilands in bald ruhig erzählender, bald tief ergreifender und mächtig packender Weise poetisch geschildert werden. Pietätvoll sind die Worte des Erlösers unverändert, wie die hl. Schrift uns sie mitteilt, wiedergegeben und von der anmutig dahinfließenden erzählenden Dichtung umrahmt: Perlen und Edelsteine auf reicher Stickerei! Dabei ist der Ton des Ganzen ein kindlich-volkstümlicher, wahrhaft zu Herzen gehender, kein Leser wird diese herrlichen Gaben der Poesie ohne tiefe innerliche Befriedigung aus der Hand legen. Geschmückt ist das einen Widmungsvordruck enthaltende Buch mit 7 sich an den Text anschließenden in feinstem Kunstdruck ausgeführten Bildern und ist namentlich die geschmackvoll in Leinwand gebundene, mit Schutzkarton versehene Ausgabe wie geschaffen als

Geschenk- und Erinnerungsgabe

zu allen Gelegenheiten. Preis broschiert Fr. 2.50. Gebunden Fr. 3.75.